

Schulreglement - Revision 2014

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

Ausgangslage

Im Juni 2013 hat der GGR auf Antrag des Gemeinderats die Teilrevision des Schulreglements aufgrund der kantonalen Vorgaben (Revision Volksschulgesetz REVOS 2012) gutgeheissen. Gleichzeitig wurde die Absicht des Gemeinderats gestützt, die Schulorganisation - insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulorgane - zu überprüfen und eine Totalrevision des Schulreglements auszuarbeiten.

Der Entwurf des vorliegenden Schulreglements wurde von der Schulkommission in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen erarbeitet und dem Gemeinderat am 11. Dezember 2013 zugestellt.

Der Gemeinderat hat die Vorlage intensiv beraten, in einigen Punkten angepasst und die politischen Parteien sowie die Schulkommission im Februar 2014 zu einer Vernehmlassung mit Frist 7. April 2014 eingeladen. FDP, SP, Forum, Jungfreisinnige sowie die Schulkommission haben ihre Stellungnahme fristgerecht eingereicht.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen in der Folge ausgewertet und das Schulreglement in Teilbereichen angepasst.

Zielsetzungen

Der Gemeinderat hat die Absicht, mit dem vorliegenden total revidierten Schulreglement die stufengerechte Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Schulwesen der Gemeinde mit einem schlanken, klaren und sinnvoll strukturierten Schulreglement sicherzustellen.

Grundsätzliche Änderungen im Schulmodell sind nicht Gegenstand dieser Revision. Der Gemeinderat wird die Überprüfung des Schulmodells in einer nächsten Phase, nach erfolgter Verabschiedung des vorliegenden Schulreglements, an die Hand nehmen.

Das vorliegende Reglement soll am 1. August 2015 in Kraft gesetzt werden.

Eckpunkte

Das vorliegende Reglement basiert auf den folgenden Eckpunkten:

Eckpunkt 1 - Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz.

Das Modell der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters wird von allen Parteien und der Schulkommission begrüsst. Eine Mehrheit bevorzugt eine "Primus Inter Pares"- Lösung, wie sie auch in zahlreichen grösseren Berner Gemeinden üblich ist.

Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert das Schulwesen der Gemeinde. Sie oder er steht der Schulleitungskonferenz vor, nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Schulkommission teil und ist direkte Ansprechperson von Schulkommission und Gemeinderat.

Alle Schulleitungen, die Kindergarten- und die Tagesschulleitung werden auf Antrag der Schulkommission vom Gemeinderat angestellt und durch die Schulkommission beauftragt.

Eckpunkt 2 - Die Schulkreise werden durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt. Die Schulleitungen führen ihre Schulkreise operativ selbständig. Aussagen bilden die übergeordneten Interessen des Schulwesens der Gemeinde.

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassenden bevorzugt eine Lösung mit einer Schulleiterin oder einem Schulleiter pro Schulkreis. Co-Leitungen sind nicht mehr möglich. Eine Aufteilung von Stellenprozenten auf Stellvertreter ist aber erwünscht. Die Stellvertretungen werden von der Schulkommission geregelt.

Eckpunkt 3 - Die Gemeinde führt eine Spezielle Sekundarschule.

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, ist eine Änderung des Schulmodells nicht Gegenstand dieser Revision.

Der Gemeinderat beabsichtigt, das Schulmodell in einer nächsten Phase zu überprüfen. Er will die Diskussionen um das Schulmodell aber in einem gesamtheitlichen Zusammenhang führen. Insbesondere sollen dabei die neusten Erkenntnisse und Absichten der Erziehungsdirektion bezüglich der Regelung der Übertritte in die Mittelschulen berücksichtigt werden. Weiter soll das aktuelle Modell auf Chancengerechtigkeit und Begabtenförderung geprüft werden. Zudem soll geprüft werden, ob die gegenwärtigen Blockzeiten an unseren Schulen noch zeitgemäss sind oder ob sie im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie angepasst werden sollten. Auch soll überprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Ganztagschule in unserer Gemeinde realisierbar wäre.

Eckpunkt 4 - Die Einführung einer Basisstufe ist nicht vorgesehen.

Siehe auch Antwort Eckpunkt 3.

Eckpunkt 5 - Die Tagesschule soll bestmöglich in die Volksschule integriert werden, damit die Zusammenarbeit innerhalb des Schulwesens optimal sichergestellt werden kann.

Der Gemeinderat folgt der Mehrheitsmeinung, welche die Tagesschule bestmöglich in der Volksschule integrieren will. Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil und hat Antragsrecht in denjenigen Belangen, die die Tagesschule betreffen.

Eckpunkt 6 - Die Schulkommission wird vom ressortvorstehenden Mitglied des GR präsidiert.

Dieser Punkt war bei den Vernehmlassenden unbestritten. Ziel ist es, durch diese organisatorische Massnahme den Gemeinderat, die Schulkommission und die Schulleitungen enger zusammenzuführen (siehe dazu auch die Botschaft zu Trakt. 5).

Revisionsvorschlag

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, erlässt folgendes

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volks- und der Musikschule.	Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volks- und der Musikschule.	
Art. 2 Zweck und Grundsätze ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen: a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert. b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft. c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung. d. Gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen. ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.	Art. 2 Zweck und Grundsätze ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen: a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert. b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft. c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung. d. Gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen. ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.	
Art. 3 Volksschule Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst a. den Kindergarten. b. die Primarstufe.	Art. 3 Volksschule Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst a. den Kindergarten. b. die Primarstufe.	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
c. die Sekundarstufe I. d. weitere besondere Angebote.	c. die Sekundarstufe I. d. weitere besondere Angebote.	
<p>Art. 4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.</p>	<p>Art. 4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.</p>	
II. Schulstandorte und -angebote	II. Schulstandorte und -angebote	
<p>Art. 5 Schul- und Kindergartenangebote</p> <p>¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte:</p> <p>a. Aebnit b. Dorf c. Horbern d. Melchenbühl e. Moos f. Seidenberg</p> <p>² Die Gemeinde kann weitere Kindergartenstandorte führen.</p>	<p>Art. 5 Schul- und Kindergartenstandorte</p> <p>¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte:</p> <p>a. Aebnit b. Dorf c. Horbern d. Melchenbühl e. Moos f. Seidenberg</p> <p>² Die Gemeinde kann weitere Kindergartenstandorte führen.</p>	<p>Wegen der prognostizierten zunehmenden Anzahl von "Kindergärtern" muss sich die Gemeinde die Führung von Kindergärten ausserhalb der genannten Schulareale vorbehalten (z.B. Standort Egghözlil).</p>
<p>Art. 6 Schulkreise</p> <p>¹ Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung weiterer Schulkreise.</p>	<p>Art. 6 Schulkreise</p> <p>Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest.</p>	<p>Das Schulreglement definiert die Anzahl (3) der Schulkreise, lässt der Schulleitung bzw. der Schulkommission aber Spielraum, wie die Schulkreise geografisch aufgeteilt werden. Angedacht ist, dass die geschäftsführende Schulleitung den Schulkreis Aebnit / Horbern / Melchenbühl führt; die beiden anderen Schulkreise wären Moos / Dorf und Seidenberg.</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>Art. 7 Zuweisung</p> <p>Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schulstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.</p>	<p>Art. 7 Zuweisung</p> <p>Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.</p>	<p>Die Bildung weiterer Schulkreise oder deren Zusammenlegung bedingen eine Änderung der Schullreglements.</p> <p>Beschwerden bei der Zuweisung der Kinder auf einzelne Schulstandorte und Klassen richten sich nach Art. 72 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) (BSG 432.210):</p> <p><i>Art. 72- Rechtspflege</i></p> <p>¹ Die regionalen Schulinspektorate beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, die Gemeindebehörden aufgrund dieses Gesetzes erlassen.</p> <p>² Die Erziehungsdirektion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der regionalen Schulinspektorate.</p> <p>³ Über Beschwerden, die den Übertritt in die Sekundarstufe I betreffen, entscheidet das Schulinspektorat ohne Verzug.</p> <p>⁴ Mit Beschwerde gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse können nur Rechtsfehler gerügt werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).</p> <p>Da die kantonale Bestimmung den Beschwerdeweg abschliessend aufzeigt, sieht der Gemeinderat von einem Hinweis auf die möglichen Beschwerdeinstanzen im Reglementerlass auf Gemeindeebene ab. Da bereits zwei Beschwerdeinstanzen offenstehen, sieht der Gemeinderat zudem keine Notwendigkeit der Schaffung einer (weiteren) gemeindeinternen Rechtsmittelinstanz.</p>
<p>Art. 8 Kindergarten</p> <p>¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.</p> <p>² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, ha-</p>	<p>Art. 8 Kindergarten</p> <p>¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.</p> <p>² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, ha-</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>ben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmelde Termin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der Schulverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular oder schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmelde Termin mit.</p> <p>⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.</p>	<p>ben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmelde Termin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der Schulverwaltung schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmelde Termin mit.</p> <p>⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.</p>	
<p>Art. 9 Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr.</p> <p>² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>	<p>Art. 9 Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr.</p> <p>² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>	<p>Der Gemeinderat sieht von der Einführung der Basisstufe ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat strebt mit dieser Revision primär eine sinnvoll geregelte Reorganisation von Aufgaben und Kompetenzen an. Grundlegende Änderungen des Schulmodells waren darum nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Revision (siehe auch Eckwert/Zielsetzungen). • Der Gemeinderat teilt aber die Auffassung der Schulkommission, dass die Erfolge der Basisstufe zum heutigen Zeitpunkt nicht hinreichend nachgewiesen sind und dass deren Einführung für unsere Gemeinde eine nicht zu unterschätzende finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen würde (zusätzlicher Schulraum / zusätzliche Lehrkräfte).
<p>Art. 10 Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre.</p>	<p>Art. 10 Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre.</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>	<p>² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>	
<p>Art. 11 Zusätzliches Schuljahr Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen.</p>	<p>Art. 11 Zusätzliches Schuljahr Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen.</p>	
<p>Art. 12 Mittelschulvorbereitung Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarschulklassen sowie mit einem Zusatzangebot jeweils in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I</p>	<p>Art. 12 Mittelschulvorbereitung Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarschulklassen sowie mit einem Zusatzangebot jeweils in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I.</p>	<p>Der Gemeinderat sieht von der Abschaffung der speziellen Sekundarschulklassen (zumindest im heutigen Zeitpunkt) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat strebt mit der vorliegenden Revision primär eine sinnvoll geregelte Reorganisation von Aufgaben und Kompetenzen an. Grundlegende Änderungen des Schulmodells erachtet der Gemeinderat nicht als dringend. Diese waren darum nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Revision. • Der Gemeinderat ist aber offen, das Schulmodell in einer nächsten Phase grundsätzlich zu überprüfen und auch die entsprechenden Kostenberechnungen vorzunehmen. Allerdings gilt es hier festzuhalten, dass die Anzahl Klassen grundsätzlich durch den kantonalen Schulinspektor festgelegt werden und nur dann davon abgewichen werden kann, wenn die Gemeinde bereit ist, zusätzliche Klassen selber zu finanzieren.
<p>Art. 13 Gymnasialer Unterricht Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta).</p>	<p>Art. 13 Gymnasialer Unterricht Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta).</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>Art. 14 Begabtenförderung</p> <p>Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.</p> <p>² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.</p>	<p>Art. 14 Begabtenförderung</p> <p>¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.</p> <p>² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.</p>	
<p>Art. 15 Besondere Massnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.</p> <p>² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.</p>	<p>Art. 15 Besondere Massnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.</p> <p>² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.</p>	
<p>Art. 16 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p>² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.</p>	<p>Art. 16 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p>² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.</p>	<p>An seiner Sitzung vom 23. Oktober 2012 hat der Grosse Gemeinderat die definitive Einführung der Schulsozialarbeit an den Schulen von Muri bei Bern per 1. März 2013 beschlossen.</p> <p>Die Zusammenarbeit basiert auf dem Konzept "Schulsozialarbeit Muri bei Bern" vom 24. Juni 2013.</p>
<p>Art. 17 Tagesschule</p> <p>Die Volksschule arbeitet mit der Tagesschule der Gemeinde zusammen.</p>	<p>Art. 17 Tagesschule</p> <p>¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen.</p>	<p>Die Bestimmungen des bisherigen Schulreglements in der Fassung vom 25. Juni 2013 wurden übernommen. Sie nehmen Bezug auf Art. 14d des kantonalen Volksschulgesetzes.</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung

Gemeinderat 26.05.2014
mungen durch Verordnung.

³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.

Erläuterungen

Art. 14d - Tagesschule / Angebot

- ¹ Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei.
- ² Als Tagesschulangebote gelten:
 - a Morgenbetreuung,
 - b Mittagsbetreuung mit Verpflegung,
 - c Aufgabenbetreuung,
 - d Nachmittagsbetreuung.
- ³ Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht.
- ⁴ Sie können die Führung der Tagesschulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulleitung und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet sind.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.

Das Betreiben einer Tagesschule auf Gemeindeebene wird vom Kanton in übergeordnetem Recht vorgeschrieben. Die Gemeinde Muri b. Bern führt demnach eine Tagesschule. Die Tagesschule gehört zum Schulwesen, nicht aber im eigentlichen Sinn zur Volksschule. Der Gemeinderat ist aber der Auffassung, dass die Tagesschule optimal in das Schulwesen integriert sein muss und die Tagesschulleitung aus Gründen des Informationsaustausches (es sind die gleichen Kinder!) und der Koordination mit den verschiedenen Schulkreisen zwingend an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teilnehmen soll.

Aufgrund der vorgeschlagenen reglementarischen Bestimmung entsteht für die Lehrerinnen und Lehrer keine Verpflichtung zur Mitarbeit in der Tagesschule; eine solche wird jedoch vom Gemeinderat erwünscht.

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>Art. 18 Musikschule Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab.</p>	<p>Art. 18 Musikschule Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab.</p>	
<p>Art.19 Fakultativer Unterricht Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes unterliegen der zuständigen Schulleitungskonferenz.</p>	<p>Art.19 Fakultativer Unterricht Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes unterliegen der Schulleitungskonferenz.</p>	
<p>Art. 20 Fakultatives Sportangebot ¹ Die Gemeinde kann ein fakultatives Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>Art. 20 Fakultatives Sportangebot ¹ Die Gemeinde kann ein fakultatives Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 21 Sporttage, Landschulwochen, Sportlager ¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Sporttagen, Landschulwochen und Sportlagern. ² Sämtliche Lehrpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet. ³ Der Gemeinderat regelt die Finanzierung durch Verordnung.</p>	<p>Art. 21 Sporttage, Landschulwochen, Sportlager ¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Sporttagen, Landschulwochen und Sportlagern. ² Sämtliche Lehrpersonen sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Mitwirkung verpflichtet. ³ Der Gemeinderat regelt die Finanzierung durch Verordnung.</p>	<p>Der Formulierungsvorschlag in Abs. 2 klärt die Art und Weise der Mitwirkung von teilzeitangestellten Lehrkräften.</p>
<p>Art. 22 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ² Die Schulkommission bestimmt die Schularztinnen und Schularzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. ³ Die Organisation des schulärztlichen und des schul-</p>	<p>Art. 22 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ² Die Schulkommission bestimmt die Schularztinnen und Schularzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. ³ Die Organisation des schulärztlichen und des schul-</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
zahnärztlichen Dienstes obliegt der Schulverwaltung.	zahnärztlichen Dienstes obliegt der Schulverwaltung.	
III. Organisation		
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 23 Schulorgane	Art. 23 Schulorgane	
¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind a. der Gemeinderat. b. die Schulkommission. c. die Schulleitungskonferenz. d. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung). ² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.	¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind a. der Gemeinderat. b. die Schulkommission. c. die Schulleitungskonferenz (SLK). d. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung). ² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.	
Art. 24 Aufsicht der Volksschule	Art. 24 Aufsicht der Volksschule	
Die Volksschule wird von der Schulkommission beauftragt.	Die Volksschule wird von der Schulkommission beauftragt.	
Art. 25 Leitung der Volksschule	Art. 25 Leitung der Volksschule	
¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Schulkommission. ² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.	¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Schulkommission. ² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.	
B. Gemeinderat		
Art. 26 Gemeinderat	Art. 26 Aufgaben und Befugnisse	
Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schul-	Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schul-	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>kommission über:</p> <p>a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters.</p> <p>b. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten.</p> <p>c. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten.</p> <p>d. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveaununterricht.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	<p>kommission über:</p> <p>a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters</p> <p>b. die Anstellung und die Entlassung der weiteren Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>c. die Anstellung und die Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Tagesschule</p> <p>d. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten.</p> <p>e. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveaununterricht.</p> <p>f. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Aufgrund seiner politischen Verantwortung sieht der Gemeinderat vor, auf Antrag der Kommission die drei Schulleitungen - von denen eine ja zusätzlich die Funktion der geschäftsführenden Schulleitung innehat - zu wählen.</p> <p>Nähere Ausführungen zu Abs. 1 lit. c sind in Art. 11 der Verordnung über die Tagesschule festgehalten:</p> <p>Art. 11 Tagesschulleitung</p> <p>¹ Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleiterin oder einem Tagesschulleiter geführt. Sie oder er ist für die Gesamtleitung und -entwicklung der Tagesschule in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich.</p> <p>² Sie oder er ist Mitglied der Schulleitungskonferenz und pflegt im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Kinder die fachliche Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen des Kindergartens und der Schule, mit den Sozialarbeitenden sowie mit der Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen der Gemeinde.</p> <p>³ Sie oder er verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung sowie über Führungserfahrung.</p> <p>⁴ Sie oder er wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.</p> <p>⁵ Die Tagesschulleiterin oder der Tagesschulleiter kann gleichzeitig mit der Leitung eines Standortes betraut werden.</p> <p>⁶ Sie oder er ist für die Auswahl des gesamten Personals der Tagesschule verantwortlich und stellt der Schulkommission zuhanden des Gemeinderats Antrag auf Anstellung.</p> <p>⁷ Ihre oder seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schulkommission erlassen wird.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Tagesschule ist mit Inkrafttreten des revidierten Schulreglements anzu-</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
C. Schulkommission		
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Vertraglich kann der Gemeinderat anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffende Geschäfte gestatten.</p> <p>³ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Mitglieder der Schulleitungskonferenz einladen.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffende Geschäfte vertraglich zusichern.</p> <p>³ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Mitglieder der Schulleitungskonferenz zu Sitzungen einladen.</p>	<p>Anträge der Schulkommission werden durch dessen Präsidentin oder Präsidenten - zugleich Ressortinhaberin 'Bildung' im Gemeinderat vertreten.</p>
<p>Art. 28 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> das Leitbild und das Kommunikationskonzept für die Volksschule. die Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres. die Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtstagen und unterrichtsfreie Halbtage. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote. die Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und für die Zuteilung der Pensen. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung. 	<p>Art. 28 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erarbeitung des Leitbildes und des Kommunikationskonzeptes für die Volksschule. die Festlegung der Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres. die Festlegung der Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtstagen vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage. die Regelung der Stellvertretung der Schulleitungen. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote. die Festlegung der Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung. 	<p>Ad Abs. 1 lit. a: Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Leitbild der Schule auf der Basis des Leitbildes der Gemeinde erstellt werden muss. Das Leitbild der Gemeinde liegt in seiner Verantwortung, das Leitbild der Schule stufengerecht in der Verantwortung der Schulkommission.</p> <p>Ad Abs. 1 lit. d: Die Ausgestaltung der Stellvertretungsregelung für die drei Schulleitungen wird in die abschliessende Kompetenz der Schulkommission gelegt.</p> <p>Ad Abs. 1 lit. f: Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die geleitete Schule ins Reglement aufgenommen worden. Die Schulkommission wird ermächtigt, Aufträge an die Schulleitungen zu erteilen (z.B. Durchführung einer Elternbefragung).</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler. Anzeigen wegen Schulversäumnis. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. Ausschluss vom Unterricht. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. 	<p>² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler. Anzeigen wegen Schulversäumnis. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. Ausschluss vom Unterricht. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. 	
D. Schulleitungen		
<p>Art. 30 Schulleitungskonferenz</p> <p>¹ Die SLK besteht aus der geschäftsführenden Schulleiterin bzw. dem geschäftsführenden Schulleiter, allen Schulleitungen sowie aus der Leitung des Kindergartens und der Tagesschulleitung.</p> <p>² Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.</p> <p>³ Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.</p> <p>⁴ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich Schulaufbahntscheide fest.</p>	<p>D. Schulleitungskonferenz</p> <p>Art. 29 Grundsatz (bisher Art. 30 Abs. 1)</p> <p>¹ Die SLK besteht aus der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter, den weiteren Schulleitungen und der Leitung des Kindergartens.</p> <p>² Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der SLK teil. Sie hat Antragsrecht in denjenigen Belangen, die die Tagesschule betreffen.</p>	<p>Das Betreiben einer Tagesschule auf Gemeindeebene wird vom Kanton in übergeordnetem Recht vorgeschrieben; die Gemeinde Muri b. Bern führt demnach eine Tagesschule. Eine weitergehende Grundnorm als in Art. 17 aufgeführt ist nicht notwendig.</p> <p>Die Tagesschule gehört zum Schulwesen, nicht aber im eigentlichen Sinn zur Volksschule. Der Gemeinderat ist aber der Auffassung, dass die Tagesschule optimal in das Schulwesen integriert sein und die Tagesschulleitung aus Gründen des Informationsaustausches (es sind die gleichen Kinder!) und der Koordination mit den verschiedenen Schulkreisen zwingend an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teilzunehmen muss. In Belangen, die die Tagesschule betreffen, steht ihr ein Antragsrecht zu.</p>
<p>Vgl. vorstehend</p>	<p>(bisher Art. 30 Abs. 2 bis 4)</p> <p>Art. 30 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.</p> <p>² Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.</p> <p>³ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich Schul-</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
	<p>laufbahntscheide fest.</p> <p>⁴ Die SLK schafft die Grundlagen für die Einheitlichkeit der Schullaufbahntscheide und des Benotungssystems.</p>	
<p>Art. 31 Vorsitz</p> <p>¹ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz und die Schulleitungen.</p> <p>² Er oder sie wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p> <p>⁴ Die Aufgaben umfassen insbesondere:</p> <p>a. Die Leitung der Sitzungen der SLK.</p> <p>b. Vertretung der SLK gegen aussen.</p> <p>c. Die Teilnahme an der Chefkonferenz der Gemeinde.</p> <p>d. Die Koordination mit der Tagesschulleitung.</p> <p>e. Die Budgetplanung.</p>	<p>Art. 31 Geschäftsführende Schulleitung</p> <p>¹ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz.</p> <p>² Sie oder er wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulkommission und des Gemeinderates in allen Bildungs- und Schulfragen.</p> <p>⁴ Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:</p> <p>a. Vertretung der SLK gegen aussen.</p> <p>b. Koordination mit der Tagesschulleitung.</p> <p>c. Budgetplanung.</p>	<p>Die geschäftsführende Schulleitung führt selber einen der drei Schulkreise.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 65% Schulleitungsaufgaben im eigenen Schulkreis; • 35% übergeordnete Aufgaben als geschäftsführende Schulleitung. Diese 35% werden durch die Gemeinde entlohnt. <p>Der Arbeitsort der geschäftsführenden Schulleitung ist im Büro ihres Schulkreises, allerdings mit sehr regelmässigem Kontakt zu Verwaltung und Ressortchef Bildung.</p> <p>Die geschäftsführende Schulleitung zeichnet für das Bildungssekretariat in der Gemeinde verantwortlich. Neben der ist sie auch für die Budgetüberwachung zuständig.</p> <p>Für die geschäftsführende Schulleitung werden sowohl eine pädagogische Ausbildung wie auch Schulleitungserfahrung vorausgesetzt.</p>
<p>Vgl. vorstehend</p>	<p>E. Schulleitungen</p>	
<p>Art. 29 Grundsatz</p> <p>¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt.</p> <p>² Die Kindergärten werden von einer standortübergreifenden Leiterin oder Leiter Kindergarten geführt.</p> <p>³ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen.</p>	<p>Art. 32 Grundsatz</p> <p>¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt.</p> <p>² Die Kindergärten werden von einer standortübergreifenden Leiterin oder Leiter Kindergarten geführt.</p> <p>³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretungen.</p>	<p>Die Schulkreise werden durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt. Die Schulleitungen führen ihre Schulkreise operativ selbstständig.</p> <p>Das Modell der Co-Leitungen wird nicht weiter verfolgt. Die Situationsanalyse hat aufgezeigt, dass die Führung und insbesondere die Kommunikation durch zu viele Ebenen und zu viele Verantwortliche gerade in einem Milizsystem mit nebenamtlichem Schulkommissionspräsident bzw. Ressortchef gegen aussen deutlich er-</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>⁴ Die Aufgaben umfassen:</p> <p>a. Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs. b. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.</p> <p>⁵ Weitere Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>		<p>schwert wird. Es geht darum, dass zukünftig die stufen-gerechte Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen klarer erfolgt. Der Gemeinderat wünscht sich eine ver-antwortliche (geschäftsführende) Schulleiterin oder einen Schulleiter, der die Schule Muri b. Bern als Ganzes ver-tritt, sowie für jeden Schulkreis eine verantwortliche Schulleiterin oder einen verantwortlichen Schulleiter, der den Schulkreis gegen aussen, insbesondere gegenüber der geschäftsführenden Schulleitung und der Schul-kommission vertritt. Eine Aufteilung von Stellenprozen-ten für die Schulleitungen auf Stellvertreter ist aber er-wünscht. Die Stellvertretungen werden von der Schul-kommission geregelt.</p> <p>Die Schulleitungen sollen in der Führung ihrer Schulkrei-se operativ weiterhin selbständig sein. Ausnahmen bil-den die übergeordneten Interessen des Schulwesens der Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Frage des Leitungsmodells der Kindergarten eingehend diskutiert und ist zum Schluss gekommen, die Kindergartenleitung vorläufig so zu be-lassen wie sie ist. Zu berücksichtigen gilt es insbesonde-re, dass sich die soziale Reife und die Ansprüche der vier- und fünfjährigen Kindergartenkinder doch noch sehr deutlich von denen der Unterstufe bzw. der Ober-stufe unter-scheiden. Der Gemeinderat begrüsst darum gerade für die Phase der Integration der Kindergarten-stufe in die Volksschule eine starke Vertretung der Inte-ressen der Kindergartenkinder. Zudem gilt zu beachten, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis alle Kindergär-ten - wenn überhaupt möglich - in die Schulhausareale integriert sind.</p>
	<p>Art. 33 (bisher 30 mit bisherigen Abs. 3, 4 und 5 von Art. 29) Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personal-führung, insbesondere auch für die Anstellung und Ent-lassung von Lehrpersonen.</p> <p>² Die Aufgaben umfassen:</p> <p>a. Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
	<p>b. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.</p> <p>³ Weitere Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>	
E. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen	F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.	
<p>Art. 32 Grundsatz</p> <p>¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p> <p>² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.</p>	<p>Art. 34 Grundsatz</p> <p>¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p> <p>² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.</p>	
<p>Art. 33 Lehrerkonferenzen</p> <p>¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Organisation der Lehrerkonferenzen.</p> <p>² Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.</p> <p>³ Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.</p> <p>⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p>	<p>Art. 35 Lehrerkonferenzen</p> <p>¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Organisation der Lehrerkonferenzen.</p> <p>² Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.</p> <p>³ Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.</p> <p>⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p>	
F. Aufgaben der Verwaltung	G. Verwaltung	
<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>Die Schulverwaltung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene.</p>	<p>Art. 36 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulverwaltung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene.</p> <p>² Sie verwaltet die Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.</p>	

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>Art. 35 Verwaltung der Schulliegenschaften Der Schulverwaltung obliegt die Verwaltung der Tages- schul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.</p>		
<p>Art. 36 Schulhausabwarte Die Unterstellung der Schulhausabwarte regelt der Ge- meinderat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 37 Schulhausabwarte Die Unterstellung der Schulhausabwarte regelt der Ge- meinderat durch Verordnung.</p>	<p>Die Schulhauswarte sind fachlich-administrativ der ent- sprechenden Bereichsleitung auf der Gemeindeverwal- tung und betrieblich den Schulleitungen unterstellt. Der Gemeinderat beabsichtigt, in der Verordnung grundsätz- lich an diesem bestehenden Modell festzuhalten.</p>
<p>Art. 37 Benützung der Schul- und Sportanlagen ¹ Über die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit ent- scheidet die Schulkommission. Über die Benützung der Sportanlage Füllerich entschei- det die Sportkommission unter Vorrang der Anliegen der Volksschule. ² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat. ³ Die Zuteilung der Schulanlagen ausserhalb der Unter- richtszeit regelt der Gemeinderat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 38 Benützung der Schul- und Sportanlagen ¹ Über die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit ent- scheidet die Schulkommission. Über die Benützung der Sportanlage Füllerich entscheidet die Sportkommission unter Vorrang der Anliegen der Volksschule. ² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat. ³ Die Zuteilung der Schulanlagen ausserhalb der Unter- richtszeit regelt der Gemeinderat durch Verordnung.</p>	
<p>G. Information und Mitwirkung der Eltern</p>	<p>H. Information und Mitwirkung der Eltern</p>	
<p>Art. 38 Information Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Ge- schehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Pla- nung zu informieren.</p>	<p>Art. 39 Information Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Ge- schehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Pla- nung zu informieren.</p>	<p>Das übergeordnete Volksschulgesetz des Kantons be- nutzt neu wieder den Terminus "Eltern" anstelle von "Erziehungsberechtigten". Dieser Terminus hat daher auch in das Schulreglement der Gemeinde Einlass ge- funden.</p>

Vorschlag Gemeinderat Vernehmlassung	Gemeinderat 26.05.2014	Erläuterungen
<p>Art. 39 Mitwirkung Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen.</p>	<p>Art. 40 Mitwirkung Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission durch Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen.</p>	<p>Der Gemeinderat will - wie bis anhin - die Einzelheiten der Mitwirkung der Eltern nicht im Schulreglement, sondern auf dem Verordnungsweg regeln; vgl. dazu die geltende Verordnung über die Elternmitwirkung vom 28.8.2009</p>
<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 40 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.</p>	<p>Art. 41 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.</p>	
<p>Art. 41 Übergangsbestimmungen Für bestehende Co-Schulleitungen gilt eine Übergangsfrist bis 31. Juli 2015</p>		

Muri bei Bern, 26. Mai 2014

GEMEINDERAT MURI BEI BERN